

Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i.V.m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Ergänzende öffentliche Anhörung

B 388 Vilsbiburg-Pfarrkirchen;

Planfeststellung für den Ausbau zwischen Eggenfelden und Pfarrkirchen, Zusatzfahrstreifen Bauabschnitt 2 von Abschnitt 820, Station 0,072 bis Abschnitt 840, Station 0,171 mit Umbau des Knotens B 388 / PAN 20 im Gebiet der Stadt Eggenfelden und der Gemeinde Hebertsfelden, Landkreis Rottal-Inn

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Eggenfelden, Gern, Linden, Peterskirchen beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisansträge.

Der Plan vom 20.12.2007 mit Planänderungen (Deckblätter) vom 01.03.2018 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Hebertsfelden, Bahnhofstraße 1, 84332 Hebertsfelden, Zi.-Nr. 108

in der Zeit (vom – bis)

14.11.2018 bis 14.12.2018

während der Dienststunden (von – bis)

Montag - Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr sowie

Montag und Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr,

Dienstag 13.00 bis 18.00 Uhr,

Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Planfeststellung, Straßen und Bahnen“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange **durch die geänderte Planung** berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

28.12.2018

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Hebertsfelden, Bahnhofstraße 1, 84332 Hebertsfelden, Zi.-Nr. 108

oder bei der

Regierung von Niederbayern

Regierungsplatz 540

84028 Landshut

Zi.Nr. 223 erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der

Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. In Bezug auf Umweltauswirkungen wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Anmerkung:

für das o. a. Straßenbauvorhaben wurde auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau mit Schreiben vom 10.01.2008 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger Planänderungen vorgenommen.

Die wesentlichen Planänderungen und eine Beschreibung ihrer Darstellung in den Planunterlagen sind der beiliegenden Anlage zu entnehmen.





Hendlmeier, Erster Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung Ausbau zwischen Eggenfelden und Pfarrkirchen mit Umbau des Knotens B 388 / PAN 20 (wesentliche Planänderungen):

- ❖ Die schalltechnische Berechnung wurde neu erstellt und die sich daraus ergebenden notwendigen Lärmschutzmaßnahmen entsprechend angepasst. Grundlage der Berechnung ist ein Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Prof. Dr.-Ing. Harald Kurzak vom 12.10.2017. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke für das Jahr 2030 wird mit 17.800 Fahrzeugen prognostiziert.
- ❖ Die Gemeindeverbindungsstraße vom Bauanfang in Richtung Spanberg südlich der B 388 ist in einer Breite von 4,75 m (bisher 3,5 m bzw. 4,5 m) bituminös befestigt geplant (Bauwerksverzeichnis (BWV) Nr. 5). Von ca. Bau-km 0+360 bis ca. Bau-km 0+680 der B 388 wird die Straße neu am Böschungsfuß der Bundesstraße trassiert.
- ❖ Die Kreisstraße PAN 20 erhält eine bituminös befestigte Breite von 6,5 m (bisher 5,5 m). Die Länge der Anpassung der Kreisstraße wird von ca. 730 m auf 550 m gekürzt.
- ❖ Bauumfahrungen für die Bauausführung sind eingeplant (BWV Nrn. 32a, Bahnbrücke / 52a, Fäustlinger Graben / 87a, Kreuzung B 388/PAN20).
- ❖ Das Entwässerungskonzept wird von Versickerung auf Ableitung zu Vorflutern umgestellt. Zwei zusätzliche Regenrückhaltebecken (bei Bau-km 1+400, Spanberg und bei Bau-km 2+380, Auhof) und ein Absetzbecken (bei Bau-km 2+600, Auhof) sind vorgesehen.
Der bisher geplante Durchlass DN 1600 bei Bau-km 1+770 (BWV Nr. 50) wird auf die Nennweite DN 1100 verkleinert.
Parallel zum Brückwiesgraben wird auf Höhe von Bau-km 2+860 eine Entwässerungsleitung DN 600 bis zur Industriestraße hergestellt.
- ❖ Die Spannweite der Brücke über die Bahnlinie Mühldorf-Passau (BW 1.1) wird auf ca. 102 m (Dreifeldbauwerk) vergrößert.
- ❖ Die Führung des Geh- und Radweges (BWV Nr. 61) bei Auhof wird geändert. Der künftige Verlauf ist östlich entlang des Hausleitner Baches unter der B 388 und der künftigen Gemeindeverbindungsstraße Auhof-Edhof vorgesehen. Er wird in einem Bogen an die Gemeindeverbindungsstraße angeschlossen. Dazu werden die Brückenbauwerke (BWV Nrn. 67 und 71) entsprechend vergrößert und als Stahlbetonbauwerke (Wellblechdurchlässe laut Planung vom 20.12.2007) ausgeführt. Die bestehende Geh- und Radwegunterführung wird rückgebaut. Die GVS Auhof-Edhof kann dann etwas abgerückt von Bebauung geführt werden.
- ❖ Der ursprünglich entlang der Verbindungsspanne Spanberg (GVS) geplante Geh- und Radweg entfällt.
- ❖ Das geplante Wellstahlrohrbauwerk für den Zellhuber Bach wird durch einen Stahlbetonrahmendurchlass (BWV Nr. 16) ersetzt und der öffentliche Feld- und Waldweg in Verlängerung des Auwiesenweges wird nicht mit einem Stahlbetonrohr über den Hausleitner Bach geführt, sondern mittels eines Stahlbetonbauwerkes (BWV Nr. 68a).
- ❖ Die Ausweisung der Bundesstraße 388 zur Kraftfahrstraße wird im Verfahren nicht weiterverfolgt.
- ❖ Nördlich der B 388 bei Auhof ist eine Auffüllung (BWV Nr. 57a) für anfallende Überschusssmassen geplant. In diesem Bereich ist auch die Herstellung von PKW Stellplätzen (BWV Nr. 60a) geplant.
- ❖ Die nordwestlich der Kreuzung B 388 / PAN 20 vorgesehene Treppenanlage (BWV Nr. 101) wird nach Nordosten verschoben.
- ❖ Die Stützmauer (BWV Nr. 76) nordwestlich der Kreuzung B 388 / PAN 20 wird von 0,6 m Höhe auf 3,25 m erhöht und etwa um 25 m auf 145 m verlängert. Die Gemeindeverbindungsstraße Auhof-Edhof (BWV Nr. 78) wird in diesem Bereich etwas nach Süden verschoben.
- ❖ Bei Edhof wird südlich der B 388 von Bau-km 2+770 bis 2+890 zum Ausgleich des Höhenunterschiedes zum anstehenden Gelände eine etwa 120 m lange und 2,75 m hohe Stützmauer gebaut (BWV Nr. 81a).
- ❖ Wegen der südlich parallel zur Bahnlinie verlaufenden Gemeindeverbindungsstraße in Edhof muss ein Teil eines Garagengebäudes (BWV Nr. 120) beseitigt werden.
- ❖ Am Bauende bei Bau-km 2+985 ist auch südlich der Bundesstraße eine Bushaltebucht vorgesehen (BWV Nr. 104).
- ❖ Zur Erschließung von angrenzenden Grundstücken ist von Bau-km 1+610 bis Bau-km 1+750 bei Spanberg südlich der Bundesstraße ein öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV Nr. 49a) geplant.
- ❖ Die Breite des Betriebsweges zur Bahnbrücke (BWV Nr. 25) wird um 0,5 m auf 3 m erhöht.
- ❖ Die Einmündung der GVS bei Spanberg (BWV Nr. 39) in die Rackersbacher Straße wird um etwa 3 m nach Norden verschoben.
- ❖ Der Geh- und Radweg in Hebertsfelden (BWV Nr. 112) wird im Bereich zwischen neuer Bahnhofstraße und Bahnübergang nicht umgesetzt und das Seitenlicht Q IV wird entsprechend angepasst.
- ❖ Die Bushaltebucht in Hebertsfelden (BWV Nr. 105, Bau-km 0+025 li PAN 20) wird unmittelbar nach dem Unterführungsbauwerk verlegt.
- ❖ Die landschaftspflegerische Begleitplanung wird entsprechend der geänderten Planung und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der aktuellen Rechtslage angepasst.